


Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	28.02.2020
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand
<p>Vorhabenträgerin:</p> <p>DB Netz AG </p> <p>Regionalbereich Südwest Regionales Projektmanagement Karlsruhe Schwarzwaldstraße 86 76137 Karlsruhe</p>		
28.02.2020 Datum	gez. i. A. Eichhorn Unterschrift:	Datum Unterschrift Datum Unterschrift
Vertreter der Vorhabenträgerin:		Verfasser:
		Ökologische Leistungen Fußer Dr. Moritz Fußer Amalienstraße 79 76133 Karlsruhe
Datum	Unterschrift:	Datum: 28.02.2020 Unterschrift:
Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt		

Änderung BÜSA Herbolzheim BÜ 73,290 Gernstraße



Fachbeitrag Artenschutz

Juli 2019

Änderung BÜSA Herbolzheim BÜ 73,290 Gernstraße

Fachbeitrag Artenschutz

Projektleitung:

Modus Consult Speyer GmbH
Landauer Straße 56
67346 Speyer

Bearbeitung:

Ökologische Leistungen Fußer
Dr. Moritz Fußer
Amalienstraße 79
76133 Karlsruhe

Projektbearbeitung

Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologe
Katrin Linzel, M.Sc. Landschaftsökologie



Karlsruhe, 09.07.2019

Impressum

Erstelldatum: Juli 2019
Letzte Änderung: 28.02.2020
Autor: Moritz Fußer, Katrin Linzel
Seitenzahl: 18

© Copyright Ökologische Leistungen Fußer– Dr. Moritz Fußer

Inhalt

1. Einleitung.....	4
1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	7
2. Vorprüfung	8
2.1 Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum	8
2.2 Datengrundlage	10
2.3 Erfassung Reptilien	10
3. Konfliktanalyse	11
4. Artenschutzspezifische Maßnahmen	14
4.1. Vermeidungsmaßnahmen	14
4.2. Ausgleichsmaßnahmen	15
5. Zusammenfassung.....	15
6. Literatur	16
7. Anhang Formblatt.....	17
Abbildung 1: Bahnübergang Gernstraße inklusive BE-Fläche und des Untersuchungsgebietes.....	4
Abbildung 2: Fundpunkt Schlingnatter BÜ Gernstraße	11
Tabelle 1: Übersicht über die Begehungen zur Reptilienkartierung.....	10

1. Einleitung

1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Die Deutsche Bahn plant die Erneuerung von Bahnübergängen in Herbolzheim (Jagst). Bei dem hier relevanten Bauwerk handelt es sich um den Bahnübergang an Bahnkilometer 73,290 (Jagst) in der Hofwiesenstraße.

Der Bahnübergang liegt auf der Strecke 4900 Bietigheim-Bissingen – Osterburken. Die Lage des Bahnübergangs, die Baustelleneinrichtungsfläche und das entsprechende Untersuchungsgebiet können Abbildung 1 entnommen werden.

Die Bahnübergangssicherungsanlage des Bahnüberganges soll aufgrund technischer Abgängigkeit erneuert werden. Geplant ist der Neubau der rechnergesteuerten Bahnübergangstechnik (RBÜZ) mit Lichtzeichen, Halbschranke (LzH) und Fernüberwachung (Fü). Durch den Umbau der Sicherungsanlage ist insgesamt der Bestandsschutz aufgehoben, sodass auch der gesamte Räumbereich und Kreuzungsbereich an aktuelles Regelwerk anzupassen sind. Dies betrifft sowohl Bahn als auch Straße.

Der Beginn der Baumaßnahme ist für März 2024 geplant.



Abbildung 1: Bahnübergang Gernstraße inklusive BE-Fläche und des Untersuchungsgebietes

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

1.3 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die ermittelten Wirkfaktoren beziehen sich nur auf artenschutzrechtlich relevante Artengruppen. Mögliche relevante Wirkfaktoren sind:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Tötung/Störung
- Erschütterungen und Immission von Staub und Lärm
- Akustische und optische Reize (Schall und Licht)
- Optische Reizauslöser (Bewegung)
- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen (temporär)
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (temporär)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/Versiegelung
- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen
- Barrierewirkung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Akustische und optische Reize (Schall und Licht)
- Optische Reizauslöser (Bewegung)

1.4 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, wobei relevante Arten ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung (Potenzialabschätzung) erfolgt,
- die **Konfliktanalyse**, wobei der Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

2. Vorprüfung

2.1 Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum entspricht dem Bahnübergang und der beidseitig der Gleise angrenzenden Gebiete. Die nördliche eingeschlossene Fläche der Gabelung entspricht der zukünftigen Baustelleneinrichtungsfläche und ist somit in das Untersuchungsgebiet integriert. Das Gebiet wurde begangen, um das Potenzial von geschützten Arten abzuschätzen.

Europäische Vogelarten

Im direkten Umfeld der Bahntrasse können Offenlandarten ausgeschlossen werden. In geeigneten Strukturen der bahnbegleitenden Gehölze können häufige Brutvogelarten wie Kohl- und Blaumeise, Amsel oder Rotkehlchen brüten sowie auch weitere störungsunempfindliche Arten mit Gehölzbindung wie Mönchs- und Dorngrasmücke, Girlitz, Grünfinken, Nachtigall, Türkentaube oder Ringeltaube. Da es sich bei diesen Arten um störungstolerante Arten handelt, sind erhebliche Störungen durch das Bauvorhaben ausgeschlossen. Bei Eingriffen in Gehölze können diese kleinräumig ausweichen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für ubiquitäre Vogelarten gegeben

Reptilien

Gleisbereiche und Gleisnebenflächen sind Lebensräume, die häufig von Reptilien genutzt werden. Im Eingriffsbereich liegen potenzielle Habitate von Reptilien.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann somit für Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Es wurden Untersuchungen zu dieser Artengruppe durchgeführt.

Fledermäuse

Im Bereich des Eingriffsgebietes liegen keine für Fledermäuse geeigneten Gehölze oder Gebäude.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fledermäuse nicht gegeben.

Weitere Säugetiere

Die Gehölze im Bereich des BÜ bieten für Haselmäuse kaum ausreichend Futterpflanzen, die die Tiere das ganze Jahr über mit Nahrung versorgen. Eine Betroffenheit der Haselmaus ist damit auszuschließen. Weitere Säugetierarten sind auf Grund ihrer Verbreitung und/oder der Habitatausstattung nicht betroffen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann somit weitere Säugetiere ausgeschlossen werden.

Alt- und Totholzkäfer

Im Gebiet kommen keine geeigneten Habitate für xylobionte Käfer vor. Es wurden keine Höhlenbäume oder Bäume mit Ausschluflöchern streng geschützter Arten festgestellt.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Alt- und Totholzkäfer nicht gegeben.

Arten mit Gewässeranbindung

Eine Betroffenheit kann auf Grund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Es sind keine Gewässer oder gewässernahen Strukturen betroffen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Arten mit Gewässeranbindung nicht gegeben.

Schmetterlinge und weitere Arthropoden

Eine Betroffenheit kann auf Grund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Schmetterlinge und weitere Arthropoden nicht gegeben.

Pflanzen

Eine Betroffenheit kann auf Grund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Pflanzen nicht gegeben.

Aufgrund der Ausstattung des Eingriffsbereiches lässt sich eine Betroffenheit von Reptilien nicht ausschließen. Deshalb wurden Untersuchungen zur Artengruppe der Reptilien durchgeführt.

2.2 Datengrundlage

Eigene Erhebungen zu Reptilien.

2.3 Erfassung Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien wurden insgesamt 5 Begehungen im Bereich des Bahnübergangs und der dazugehörigen BE-Fläche durchgeführt. Hier ist mit größeren Eingriffen zu rechnen. Die Begehungstermine und die Witterung sind Tabelle 1 zu entnehmen. Es wurde sowohl vormittags als auch nachmittags bei optimaler Witterung kartiert. Dabei wurde der komplette Untersuchungsraum intensiv nach Reptilien abgesucht.

Tabelle 1: Übersicht über die Begehungen zur Reptilienkartierung

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Windverhältnisse	Bewölkung
22.05.2018	14:30 – 15:20	25°	Bft. 1	3/8
05.06.2018	09:00 – 10:10	21-25°	Bft. 1	0/8
11.06.2018	11:40 – 12:50	25°	Bft. 1	2/8
12.07.2018	13:00 – 15:45	24°	Bft. 1	1/8
30.08.2018	15:00 – 18:00	25°	Bft. 1	0/8

Ergebnisse:

Es wurde eine Schlingnatter im Bereich des Bahnübergangs festgestellt (siehe Abbildung 2).

Für Reptilien besteht daher eine Betroffenheit für die Schlingnatter.



Abbildung 2: Fundpunkt Schlingnatter BÜ Gernstraße

3. Konfliktanalyse

Konflikte entstehen im Zuge der Erneuerung des Bahnübergangs und bei Gehölzentfernungen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG (Verletzungs-/Tötungsverbot)

Durch Rodungen und Sanierungsarbeiten kann es zur Tötung von Vögeln und Reptilien kommen.

K1: Rodungen von Gehölzen:

001_V Zeitliche Regelung für Gehölzentfernung

006_V Umweltbaubegleitung

K2: Erneuerung des Bahnüberganges:

002_V Einrichtung von Tabuzonen

003_V Vergrämung von Reptilien

004_V Aufstellen eines Reptilienschutzzauns

006_V Umweltbaubegleitung

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störungen auf Populationsebene für weit verbreitete Vögel sind ausgeschlossen. Ubiquitäre Arten gelten als störungstolerant und können kleinräumig ausweichen. Durch die bereits formulierten Vermeidungsmaßnahmen können generell Störungen während sensibler Zeiten vermieden werden.

Durch die bereits erwähnten Vermeidungsmaßnahmen sind Störungen von Reptilien auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch die Rodung von Gehölzen und die Sanierung des Bahnüberganges können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien beeinträchtigt werden. Weit verbreitete Brutvogelarten finden in den angrenzenden Bereichen weiterhin potenzielle Bruthabitate.

Für Reptilien stellt der Bereich nur ein Teilhabitat dar, das nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zur Verfügung steht. Während der Baumaßnahmen können Reptilien auf die angrenzenden Flächen ausweichen. Die Kapazitätsgrenze des Lebensraums muss für diese Zeit durch Aufwertungsmaßnahmen erhöht werden, um den temporären Wegfall des Teillebensraums auszugleichen.

K2: Erneuerung des Bahnüberganges:

008_CEF Aufwertung angrenzender Bereiche als Reptilienhabitat

4. Artenschutzspezifische Maßnahmen

Die zuvor erwähnten Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen werden wie folgt erläutert:

4.1. Vermeidungsmaßnahmen

001 V Zeitliche Regelung für Gehölzentfernung

Gehölzentfernungen und -rückschnitte sind zum Schutz zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen (§39 (5) BNatSchG)).

002 V Einrichtung von Tabuzonen

An Baustelleneinrichtungsflächen grenzende potenzielle Reptilienhabitats sollen als Tabuzonen ausgewiesen werden, um dort siedelnde Reptilien zu schützen. Die Tabuzonen sind deutlich auszuweisen und bauzeitlich zu sichern, sodass das Gebiet nicht unbefugt betreten oder befahren wird. Die Absperrung sollte mittels mobiler Bauzäune erfolgen.

003 V Vergrämung von Reptilien

Damit während der Bauarbeiten keine Reptilien zu Schaden kommen, sollen diese aus dem Eingriffsbereich in umliegende Bereiche vergrämt werden. Hierzu sollte die krautige Vegetation im Eingriffsbereich kurzgehalten werden. Ein wiederholter Grünlandschnitt ist empfehlenswert. Das Mähgut ist nach der Mahd abzuräumen. Da sich Reptilien auch gerne in Kabelkanälen aufhalten, sollten die Deckel entfernt und außerhalb des Eingriffsbereiches gelagert werden. Nach der Vergrämung soll das Baufeld nochmals nach Reptilien abgesucht werden und diese gegebenenfalls hinter den Schutzzaun (004_V) in den aufgewerteten Bereich (008_CEF) gesetzt werden. Eine Vergrämung mit Folie ist auf Grund des Vorkommens von Schlingnattern nicht möglich. Auf Grund des Baubeginns im März muss die Vergrämung bereits im Vorjahr und hier spätestens ab Mitte August/Anfang September erfolgen (Lauer 2014). Die Vegetation ist bis Baubeginn im März kurz zu halten.

004 V Aufstellen eines Reptilienschutzzauns

Um Eidechsen vor dem Einwandern in das Baufeld zu schützen, soll ein Reptilienschutzzaun aufgestellt werden. Dieser soll zwischen den Gleisen und den angrenzenden Flächen bzw. um die Baustelleneinrichtungsflächen verlaufen. Der Zaun muss vor Beginn der Bauarbeiten stehen und das Baufeld zuvor nach Eidechsen abgesucht worden sein. Er wird erst nach Beendigung der Bauarbeiten abgebaut. Der Schutzzaun soll aus glatter Folie bestehen und in den Boden eingegraben werden, damit ein Unterwandern verhindert wird.

006 V Umweltbaubegleitung

Die fachgerechte Durchführung und Überwachung wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt. Sie berät den Vorhabenträger und die Bauleitung hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange.

4.2. Ausgleichsmaßnahmen

008 CEF Aufwertung angrenzender Bereiche als Reptilienhabitat

Angrenzende Bereiche sind im Jahr vor der Baumaßnahme aufzuwerten. Hierfür sollte ein Totholzhaufen von 2-3 m² Grundfläche und 1 m Höhe errichtet werden.

5. Zusammenfassung

Im Zuge der Maßnahme ergeben sich Eingriffe in Natur und Landschaft. Betroffen sind zum jetzigen Zeitpunkt Reptilien (Schlingnatter). Durch die Baumaßnahmen können einzelne Individuen getötet werden und es gehen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren. Um erhebliche Störungen und Tötungen im Eingriffsbereich zu verhindern, sind zeitliche Beschränkungen für mögliche Gehölzentfernungen einzuhalten. Weiterhin werden Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt und Tabuflächen ausgewiesen. Die fachgerechte Durchführung wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt.

Im Zuge des Fachbeitrags Artenschutz hat sich gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungsmaßnahmen 001_V-006_V und der Ausgleichsmaßnahmen 008_CEF für die betroffene Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

6. Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012) – Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005. AULA-Verlag Wiesbaden.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Naturschutz und Landespflege Baden-Württemberg, 77.

7. Anhang Formblatt

Formblatt 1 Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)		
1. Schutz und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: stark gefährdet Deutschland: Vorwarnliste Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ungünstig/unzureichend
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Schlingnatter besiedelt wärmebegünstigte Hanglagen mit niedriger Vegetation auf sandigsteinigem Untergrund. In Baden-Württemberg ist die Schlingnatter eine typische Art des offenen und halboffenen Hügellandes mit Hecken und einem kleinflächigen Mosaik aus Trocken- oder Magerrasen, des weiteren Trockenmauern, Wacholderheiden, Felsen, Waldränder, Rebhänge, Weinbergbrachen, Bahndämme und Steinbrüche. Nasse und feuchte Bereiche meidet sie dagegen. Als Nahrung dienen ihnen Insekten, Spinnen, Insektenlarven und Asseln.</p> <p>Die Lebensweise der Schlingnattern ist sehr unauffällig. Sie erbeuten vor allem Eidechsen, kleine Ringelnattern, Blindschleichen und Mäuse durch Würgen.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>An dem Bahnübergang wurde eine Schlingnatter nachgewiesen. Die lokale Population ist nicht bekannt. Auf Grund der geringen Individuenzahl, aber der allerdings noch angrenzenden besiedelbaren Strukturen, wird der Erhaltungszustand der Population als ungünstig/unzureichend eingestuft.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<p>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</p> <p><u>008 CEF Aufwertung angrenzender Bereiche als Reptilienhabitat</u> Angrenzende Bereiche sind im Jahr vor der Baumaßnahme aufzuwerten. Hierfür sollte ein Totholzhaufen von 2-3 m² Grundfläche und 1 m Höhe errichtet werden.</p> <p>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><u>002 V Einrichtung von Tabuzonen</u> An Baustelleneinrichtungsflächen grenzende potenzielle Reptilienhabitate sollen als Tabuzonen ausgewiesen werden, um dort siedelnde Reptilien zu schützen. Die Tabuzonen sind deutlich auszuweisen und bauzeitlich zu sichern, sodass das Gebiet nicht unbefugt betreten oder befahren wird. Die Absperrung sollte mittels mobiler Bauzäune erfolgen.</p>		

003_V Vergrämung von Reptilien

Damit während der Bauarbeiten keine Reptilien zu Schaden kommen, sollen diese aus dem Eingriffsbereich in umliegende Bereiche vergrämt werden. Hierzu sollte die krautige Vegetation im Eingriffsbereich kurzgehalten werden. Ein wiederholter Grünlandschnitt ist empfehlenswert. Das Mähgut ist nach der Mahd abzuräumen. Da sich Reptilien auch gerne in Kabelkanälen aufhalten, sollten die Deckel entfernt und außerhalb des Eingriffsbereiches gelagert werden. Nach der Vergrämung soll das Baufeld nochmals nach Reptilien abgesucht werden und diese gegebenenfalls hinter den Schutzzaun (004_V) in den aufgewerteten Bereich (008_CEF) gesetzt werden. Eine Vergrämung mit Folie ist auf Grund des Vorkommens von Schlingnattern nicht möglich. Auf Grund des Baubeginns im März muss die Vergrämung bereits im Vorjahr und hier spätestens ab Mitte August/Anfang September erfolgen (Laufer 2014). Die Vegetation ist bis Baubeginn im März kurz zu halten.

004_V Aufstellen eines Reptilienschutzzauns

Um Eidechsen vor dem Einwandern in das Baufeld zu schützen, soll ein Reptilienschutzzaun aufgestellt werden. Dieser soll zwischen den Gleisen und den angrenzenden Flächen bzw. um die Baustelleneinrichtungsflächen verlaufen. Der Zaun muss vor Beginn der Bauarbeiten stehen und das Baufeld zuvor nach Eidechsen abgesucht worden sein. Er wird erst nach Beendigung der Bauarbeiten abgebaut. Der Schutzzaun soll aus glatter Folie bestehen und in den Boden eingegraben werden, damit ein Unterwandern verhindert wird.

006_V Umweltbaubegleitung

Die fachgerechte Durchführung und Überwachung wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt. Sie berät den Vorhabenträger und die Bauleitung hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 ja nein
BNatSchG verletzt:

Auf Grund der Maßnahmen 002_V - 006_V ist mit keiner Tötung von Schlingnattern zu rechnen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 ja nein
BNatSchG verletzt:

Es ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu rechnen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3i. V. ja nein
m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

Durch den Eingriff kommt es zum Verlust eines Habitats, der allerdings durch die Maßnahme 008_CEF ausgeglichen werden kann.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. ja nein
m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

Entfällt in diesem Kontext

4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Beschreibung Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen – unter Umweltbaubegleitung – ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art auszugehen.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

keine

Weitere Einträge nicht notwendig, da kein Ausnahmeverfahren

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art